

Hinweise zur Anwendung von Stundensätzen Stand Juni 2010

Für Planerverträge nach dem 17.08.2009 ist bekanntlich die Fassung unserer Arbeitshilfe nur noch eingeschränkt verwendbar.

Mit Inkrafttreten der **6.Novelle der HOAI** am 18.08.2009 sind gegenüber der alten Fassung eine Vielzahl von Planerleistungen nun nicht mehr verbindlich geregelt und damit frei zu vereinbaren.. Hierbei handelt es sich um

- = Wertermittlungen – bisher HOAI Teil IV § 34
- = Umweltverträglichkeitsstudien – aus bisher HOAI Teil VI § 43 (2.3)
- = Planungsleistungen für Thermische Bauphysik – bisher HOAI Teil X
- = Planungsleistungen für Schallschutz und Raumakustik – bisher HOAI Teil XI
- = Planungsleistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau – bisher HOAI Teil XII
- = Planungsleistungen für Vermessungstechnische Leistungen – bisher HOAI Teil XIII

Darüber hinaus sind Planerleistungen für Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen - bisher § 26 – sowie für Gutachten – bisher HOAI Teil IV § 33 – in der neuen HOAI nicht mehr enthalten und damit wie bisher frei vereinbar.

Gleichzeitig enthält die HOAI 2009 keine verordneten Stundensätze mehr wie bisher unter § 6.

Wir empfehlen deshalb folgendes zu beachten:

Planer müssen ihre Honorare für vorgenannte nicht verordnete Leistungen über betriebseigene kostendeckende Bürostundensätze kalkulieren! Als Richtlinie zur Höhe der Honorarberechnung können die Empfehlungen aus der Anlage 1 zur HOAI n.F. verwendet werden.

Damit gewinnt diese Kalkulation der Honorare auf Basis von Stundensätzen wachsende Bedeutung und wird sich voraussichtlich zukünftig immer mehr durchsetzen.

Übrigens war dies auch bisher schon nach alter HOAI zulässig soweit dabei nicht die Mindestwerte der Honorartabellen unterschritten wurden. Dies gilt auch weiterhin für die Honorierung verordneter Leistungsbereiche.

Entscheidend wird also die Durchsetzung angemessener Stundenhonorare sein, die eine **Ausgewogenheit von Leistung und Vergütung garantieren** und auskömmlich für das jeweilige Auftragnehmerbüro sind. Nach dazu veröffentlichten Ansichten entsprechen die bisher in der HOAI nach § 6 vorgeschriebenen Stundensätze nicht mehr den betriebswirtschaftlichen Realitäten auch wenn sie mit den durchschnittlich verkündeten 10 % Honorarerhöhung vergrößert werden.

Mit diesen Stundensätzen können weder die Bürokosten des Fachpersonals noch die des „unproduktiven“, also nicht projektbezogen arbeitenden Personals erwirtschaftet werden, deren Leistungen ja mit den bisherigen Stundenhonoraren mit abzudecken waren.

Hierzu gibt es bereits umfangreiche bundesweite Untersuchungen und Empfehlungen.

Als gutes Arbeitsmaterial für die büro eigene Kalkulation sowie als Verhandlungsgrundlage bei Auftragsverhandlungen mit potenziellen Auftraggebern empfehle ich u.a. folgende Veröffentlichungen:

- [1] Merkblatt „Hinweise für Auftraggeber und Auftragnehmer zur Ermittlung üblicher Stundensätze von Planerleistungen“ Heft 4 der Schriftenreihe der GHV (Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V. Ludwigshafen – kostenloser Bezug über www.ghv-guetestelle.de)

In diesem Merkblatt sind folgende Veröffentlichungen eingearbeitet, die inzwischen als bundesweite Orientierungen zur Anwendung empfohlen werden:

[2] Orientierungswerte für Stundensätze lt. Abstimmung Oberste Baubehörde Bayrisches Staatsministerium mit der Bayerischen Ingenieurkammer vom Nov. 2009

[3] Aufsatz Dipl.-Ing. Wolfgang Kaufhold, öbuv Sachverständiger für Ingenieurhonorare, vom 12.12.09 „Zeithonorare, Stundensätze und Bürostundensätze“
auch veröffentlicht unter www.ibr-online.de/ibrnavigator/dokumentenanzeige

weitere Literaturempfehlungen:

[4] Langaufsatz von RA Frank Siegburg, Köln, „Objektive Ermittlung der Höhe von Stundensätzen für Architekten und Ingenieure“ vom Okt. 2009
veröffentlicht unter ibr-online wie [3]

[5] Leitartikel von Klaus Werwath im Deutschen Ingenieurblatt 04/10 „Pfuscher? ...“

[6] Artikelbeitrag aus Länderbeilage 11/09 IK Meck-Pomm. unter Recht aktuell Seite 3
über zulässige Honorarberechnungsbeispiele für Zeithonorare
einseh- bzw. runterladbar über www.dib.schiele-schoen.de

[7] AHO-Stundensatzrechner (= Kalkulationsprogramm zur Berechnung von Bürostundensätzen)
einseh- bzw. runterladbar über www.aho.de/hoai/weg1.php3

[8] Artikelbeitrag aus Länderbeilage 04/10 IK Sachsen – Leitartikel Seite 1 hier insbesondere
Kampagne der IK Sachsen für Zeithonorare „Keine Ingenieurleistung unter 75 €/Std.“
einseh- bzw. runterladbar über www.dib.schiele-schoen.de

Als Extrakt vorheriger Veröffentlichungen folgende Feststellungen und Empfehlungen:

1. Mit dem Wegfall des § 6 HOAI a.F. sind Stundensätze nicht mehr der Höhe nach vorgeschrieben und damit frei zu vereinbaren. Dies bietet dem Planer einerseits einen grösseren Frei- raum, ist aber auch andererseits mit dem Zwang einer grösseren Eigenverantwortlichkeit zur Sicherung seiner Honorar- ansprüche verbunden.
2. Die neu nach HOAI als „Beratungsleistungen“ bezeichneten und in Anlage 1 der HOAI aufgeführten Planerleistungen sowie die in Anlage 2 genannten „Besonderen Leistungen“ sind in üblicher Höhe vergütungspflichtig. Nach geltender Rechtsprechung schliesst jeder, der die Dienste eines Planers in Anspruch nimmt, regelmässig – auch stillschweigend, wenn ohne schriftliche Vereinbarung – einen vergütungspflichtigen Planervertrag ab und muss mit einer Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung rechnen (BGH BauR 1987, 454)!
3. Die Bemessung der „üblichen Vergütung“ erfolgt üblicherweise aufwandsbezogen auf Basis von Stundensätzen. Der Ordnungsgeber stellt dabei nicht darauf ab, welche der Vertragsparteien die wirtschaftliche grössere Macht hat, Preise zu diktieren sondern die Höhe der Vergütung anhand objektiver Kriterien zu vereinbaren. Diese Kriterien sind insbesondere unter [4] aufgeführt. Daraus wird folgende Empfehlung als Verhandlungsgrundlage gegeben:

Empfehlungen zur objektiven Ermittlung bürobezogener Stundensätze nach [4] :

- unterscheiden nach Chef-/Partner-, Mitarbeiterstundensätzen sowie Stundensätzen für Hilfskräfte

- Einstufung nach 5 Kriterien je nach Qualifikation der Planer, des Büros und Anforderung wie folgt

